



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 314 - Ausbildung und Berufszugang  
zu den Heilberufen I, Grundsatzfragen

Ausschließlich per E-Mail:  
[314@bmg.bund.de](mailto:314@bmg.bund.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-332  
Fax: 030 590097-430

E-Mail: [Phillip.Kaes@Landkreistag.de](mailto:Phillip.Kaes@Landkreistag.de)

AZ: V-530-07

Datum: 11.8.2025

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen nimmt der Deutsche Landkreistag nach Einbeziehung seiner Mitglieder gerne Stellung.

### **Grundlegende Bewertung:**

Die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen als ein Baustein der Sicherung der medizinischen Versorgung wird begrüßt.

### **Hinweise im Einzelnen:**

#### **Änderung der Bundesärzteordnung – Anrechnung von Berufserfahrung (§ 9c Abs. 6 BÄO-E)**

Wir begrüßen, dass zur Feststellung der nötigen Kenntnisse zur Erlangung der Approbation in § 9c Abs. 6 BÄO-E geregelt werden soll, dass wesentliche Unterschiede der Ausbildung zum Mediziner gemäß § 4 BÄO und der Ausbildung im Herkunftsland des antragstellenden Mediziners nicht nur durch die (Grund-)Ausbildung, sondern ganz oder teilweise auch durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder durch lebenslanges Lernen erworben hat.

#### **Änderung der Bundesärzteordnung – Erteilung einer unbefristeten Berufserlaubnis ohne Approbation in Härtefällen (§ 10 Abs. 3a BÄO-E)**

Aus Sicht der Kreise steht die mit § 10 Abs. 3a BÄO-E geplante Regelung im Widerspruch zu dem im Entwurf selbst formulierten Ziel, die Patientensicherheit als höchste Priorität zu betrachten. Gerade die Tatsache, dass die ärztliche oder zahnärztliche Approbation in Deutschland den Nachweis grundlegender fachlicher Eignung sowie gesundheitlicher und persönlicher Zuverlässigkeit voraussetzt, begründet deren Funktion als rechtlich verankerte Qualifikationsanforderung zum Schutz der Patienten. Die Erteilung einer unbefristeten Berufserlaubnis in den betroffenen Fällen besonderer Härte läuft dieser Schutzfunktion der Approbation zuwider.

Medizinisches Wissen und die uneingeschränkte Fähigkeit zur Wahrnehmung und zum Eingreifen in komplexe klinische Situationen sind unverzichtbare Voraussetzungen für eine sichere Ausübung der ärztlichen und zahnärztlichen Tätigkeit. Eine rechtliche Konstruktion, die es ermöglicht, die ärztliche Berufsausübung dauerhaft und ohne spätere weitere Kontrollmechanismen Personen zu gestatten, die die für die Approbation erforderlichen Prüfungen nicht bestanden haben oder aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder von erheblichen Sinnesbeeinträchtigungen nicht in der Lage sind, das Berufsfeld vollumfänglich auszuüben, erscheint nicht verantwortbar. Wir regen daher an, von der geplanten Ausweitung der unbefristeten Berufserlaubnis in den genannten Fallkonstellationen abzusehen und die geltenden Schutzmechanismen im Sinne der Patientensicherheit beizubehalten.

### **Änderung des Hebammengesetzes (§ 5a HebG-E)**

Eine Abfragemöglichkeit zu Anträgen in anderen Bundesländern ist grundsätzlich zu begrüßen. Hinsichtlich der geplanten Änderung des Hebammengesetzes bitten wir jedoch zu prüfen, in der Gesetzesbegründung zu § 5a HebG-E deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass laut § 64 Abs. 2 HebG eine Antragstellung auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme bei der Behörde erfolgen muss, bei der die Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist. Eine Antragstellung auf Anerkennung der Berufsbezeichnung Hebamme in verschiedenen Ländern ist folglich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

P. Käs

Käs